

## **Ergänzende Bedingungen über Kostenregelungen der Braunschweiger Netz GmbH**

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) und zu der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV)

gültig ab 01. Januar 2009

### **1 Baukostenzuschüsse (BKZ)**

Nach § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) werden den Anschlussnehmern BKZ auf der Grundlage folgender Bedingungen berechnet.

1.1 Bei Anschluss von Bauvorhaben an das Leitungsnetz der Braunschweiger Netz GmbH bzw. bei Erhöhung der Leistungsanforderung wird ein angemessener Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen an den Anschlussnehmer berechnet.

Als angemessener BKZ entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen. Für die Festlegung eines Versorgungsbereiches ist die versorgungsgerechte Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen maßgebend. Hierfür können z.B. behördliche Planungsmaßgaben wie Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan bestimmt sein.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Als erheblich gilt

- Erhöhung des Leistungsbedarfes am Netzanschluss nach 2.4.1 oder 2.4.2 um mehr als 5 Prozent
- Erstellung eines neuen Netzanschlusses
- Verstärkung des Leiterquerschnittes
- Austausch des Netzanschlusssystemes gegen ein leistungsstärkeres
- Verstärkung der vorhandenen bzw. bei neuen Netzanschlüssen der zugesagten Netzanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im übrigen, dass die Braunschweiger Netz GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur BKZ-Berechnung herangezogen hat und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

1.2 Netzanschlüsse an bestehenden Verteilungsanlagen

Für anzuschließende Netzanschlüsse an Verteilungsanlagen, die vor dem 01.04.1980 errichtet worden sind, oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, gelten die folgenden BKZ-Beträge.

### 1.2.1 Wohnbebauung

Wohneinheiten (WE) bzw. Leistung	Baukostenzuschuss		Sicherung im Netzanschluss
	netto	brutto	
Grundbetrag bis 2 WE	772,98 Euro	<b>919,85 Euro</b>	3 x 63 Ampere
* je weiteres kW über 20,65 kW	66,35 Euro	<b>78,96 Euro</b>	≥ 3 x 63 Ampere
* Grundlage für die Ermittlung der Vorhalteleistung am Netzanschluss durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) bei Wohnbebauung sind die anerkannten Regeln der Technik, z. B. die DIN 18015-1 Bild 1			

Werden Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros) über den Netzanschluss des Wohngebäudes versorgt und ist deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) mit dem für eine Wohnungseinheit vergleichbar, so wird der Gewerbebetrieb wie eine Wohnung berücksichtigt.

Ist die vorzuhaltende Leistung für einen Gewerbekunden in einem Wohngebäude nicht mit einer Wohneinheit vergleichbar, wird der BKZ nach der gleichzeitig benötigten Gesamtleistung nach Punkt 1.2.2 dem Anschlussnehmer berechnet.

### 1.2.2 Gewerbeanlagen

Absicherung des Netzanschlusses bei Gewerbeanlagen	Vorhalteleistung am Netzanschluss	Baukostenzuschuss Sicherung im Netzanschluss	
		netto	brutto
1 x 25 Ampere	5,2 kW	345,02 Euro	<b>410,57 Euro</b>
3 x 63 Ampere	39,2 kW	2.600,92 Euro	<b>3.095,09 Euro</b>
3 x 80 Ampere	49,8 kW	3.304,23 Euro	<b>3.932,03 Euro</b>
3 x100 Ampere	62,2 kW	4.126,97 Euro	<b>4.911,09 Euro</b>
3 x125 Ampere	77,8 kW	5.162,03 Euro	<b>6.142,82 Euro</b>
3 x160 Ampere	99,6 kW	6.608,46 Euro	<b>7.864,07 Euro</b>
* Grundlage für die Bereitstellung der Vorhalteleistung am Netzanschluss ist die Leistungsaufstellung mit der gleichzeitig benötigten Gesamtleistung die durch das Installationsunternehmen über das Anmeldeverfahren beim Verteilnetzbetreiber (VNB) eingereicht wird. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten!			

1.2.3 Befindet sich vor dem anzuschließenden Grundstück eine nicht ausreichende Verteilungsanlage und kann eine notwendige Veränderung dieser Verteilungsanlage der Braunschweiger Netz GmbH zu den unter Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten BKZ aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden, so können neben dem genannten BKZ die tatsächlichen Kosten für die Veränderung der Verteilungsanlagen zur Leistungsvorhaltung an diesem Netzanschluss berechnet werden.

1.2.4 Soweit für die Versorgung die Errichtung einer Transformatorenanlage notwendig wird, erfolgt eine Sonderregelung.

1.2.5 Bei einem späteren Anschluss weiterer Wohnungen bzw. einer Erhöhung der Leistungsbereitstellung eines bestehenden Hausanschlusses über den Rahmen der letzten Anmeldung ist der Unterschiedsbetrag nach Ziffer 1.2.1 bzw. 1.2.2 nachzuzahlen, der sich aus der Berechnung des BKZ für den Umfang der Erweiterung ergibt.

## 2 Netzanschlüsse (§ 9 NAV)

2.1 Die Nennspannung des Niederspannungsnetzes beträgt 230 / 400 V. Die Betriebsspannung an der Übergabestelle (in der Regel der Hausanschlusskasten) liegt im Toleranzbereich nach DIN IEC 60038 (VDE 0175). In DIN EN 50160 sind weitere Merkmale der Spannung angegeben.

2.2 Netzanschlüsse werden durch die Braunschweiger Netz GmbH hergestellt und verändert. Die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag zu geben. Es ist ein von der Braunschweiger Netz GmbH zur Verfügung gestellter Vordruck für die Anmeldung zu verwenden.

Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses wird dem Anschlussnehmer bei Standard-Netzanschlüssen mit dem schriftlichen Angebot mitgeteilt.

2.3 Die Braunschweiger Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wird. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Braunschweiger Netz GmbH nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

2.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Braunschweiger Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle bzw. des Anknüpfungspunktes des Niederspannungsnetzes und endend mit der Netzanschlussicherung. Soweit technische Erfordernisse abweichende Vereinbarungen notwendig machen, bleiben diese vorbehalten.

### 2.4.1 Basis-Netzanschluss

Beim Basis-Netzanschluss werden das Ausheben und Wiederverfüllen des Kabelgrabens nach Angaben der Braunschweiger Netz GmbH im nichtöffentlichen Bereich ab Grundstücksgrenze sowie die Hauseinführung oder Kellerwanddurchbrüche durch den Anschlussnehmer ausgeführt. Das entsprechende Merkblatt ist zu beachten.

Für die Erstellung eines Basis-Netzanschlusses mit einer Kabellänge bis 20 m werden berechnet:

Bei einer Absicherung

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bis 3 x 125 Ampere	961,30 EUR	<b>1.143,95 EUR</b>

Im Falle zweiseitiger Bebauung einer Straße und einseitiger Verlegung der Versorgungsleitungen wird die Netzanschlusslänge ab Straßenmitte berechnet.

#### 2.4.1.1 Zusatzkosten für den Anschlussnehmer

Bei Ausheben und Wiederverfüllen des Kabelgrabens nach Vorgaben der Braunschweiger Netz GmbH durch den Anschlussnehmer werden je angefangener Meter Kabellänge bei Anschlüssen über 20 m Länge berechnet:

Bei einer Absicherung

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bis 3 x 125 Ampere	12,67 EUR	<b>15,08 EUR</b>

### 2.4.2 Komfort-Netzanschluss

Beim Komfort-Netzanschluss werden das Ausheben und das Wiederverfüllen des Kabelgrabens sowie die Hauseinführung durch die Braunschweiger Netz GmbH ausgeführt.

Für die Erstellung eines Komfort-Netzanschlusses mit einer Kabellänge bis 20 m werden berechnet:

Bei einer Absicherung

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bis 3 x 125 Ampere	1.149,57 EUR	<b>1.367,99 EUR</b>

Im Falle zweiseitiger Bebauung einer Straße und einseitiger Verlegung der Versorgungsleitungen wird die Netzanschlusslänge ab Straßenmitte berechnet.

#### 2.4.2.1 Zusatzkosten für den Anschlussnehmer

Je angefangener Meter Kabellänge bei Anschlüssen über 20 m Länge und bei einer Absicherung

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bis 3 x 125 Ampere	24,44 EUR	<b>29,08 EUR</b>

2.4.3 Die Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen findet u.a. in folgenden Fällen keine Anwendung und wird durch eine gesonderte Kostenmitteilung ersetzt:

- Erstellung eines Netzanschlusses mit einer Absicherung > 3 x 125 Ampere.
- Erstellung eines Netzanschlusses mit einem größeren Querschnitt als 50 mm<sup>2</sup> in Kupfer bzw. 70 mm<sup>2</sup> Aluminium.
- Verlegung von parallelen Netzanschlusskabeln bzw. einer Absicherung >125 Ampere.
- Außergewöhnliche und besonders schwierige, umfangreiche Netzanschlussarbeiten (wie z. B. bedingt durch hohen Grundwasserstand, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstück usw.), deren Kosten durch das Pauschalsystem nicht erfasst werden.

### **3 Veränderungen von Netzanschlüssen**

Für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 9 NAV), werden die dafür gesondert ermittelten Kosten berechnet.

### **4 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)**

4.1 Die Braunschweiger Netz GmbH kann für die Herstellung oder Veränderung von Netzanschlüssen Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Braunschweiger Netz GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Braunschweiger Netz GmbH vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die Braunschweiger Netz GmbH angemessene Abschlagszahlungen vom Anschlussnehmer verlangen.

### **5 Beschädigungen**

Die Netzanschlüsse und Mess- und Steuereinrichtungen werden in der Regel durch die Braunschweiger Netz GmbH unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer, insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns, verursacht wurde, sind der Braunschweiger Netz GmbH die dafür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

### **6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NAV)**

6.1 Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist bei der Braunschweiger Netz GmbH zu beantragen. Für jede Beantragung einer Inbetriebsetzung ist ein von der Braunschweiger Netz GmbH zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Die Beantragung erfolgt über ein bei der Braunschweiger Netz GmbH oder bei einem anderen Netzbetreiber eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen.

6.2 Die Braunschweiger Netz GmbH oder deren Beauftragter schließt die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch die Braunschweiger Netz GmbH oder mit ihrer Zustimmung durch das Elektro-Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Elektro-Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden. Die Inbetriebsetzung nach Ziffer 6.2 ist im Basis- und Komfort-Netzanschluss enthalten.

6.3 Erfolgt eine Inbetriebsetzung einer Standard-Messeinrichtung nicht im Zusammenhang mit der Erstellung eines Netzanschlusses, so wird für jede Inbetriebsetzung

			<u>netto</u>	<u>brutto</u>
1,00 x LVS	=		39,57 EUR	<b>47,09 EUR</b>

berechnet.

6.4 Die Berechnung einer Inbetriebsetzung für eine Sonder-Messeinrichtung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

6.5 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird für den vergeblichen Sondergang für die Inbetriebsetzung an den Verursacher

			<u>netto</u>	<u>brutto</u>
1,00 x LVS	=		39,57 EUR	<b>47,09 EUR</b>

berechnet.

6.6 Vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustromanschlüsse)

Für den Anschluss einer Baustellenversorgung an einen vorhandenen Kabelverteilerschrank oder einer vorhandenen Ortsnetzstation einschließlich Einbau des Zählers werden berechnet:

			<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bis 3 x 100 Ampere	5,00 x LVS	=	197,85 EUR	<b>235,44 EUR</b>
bis 3 x 250 Ampere	6,60 x LVS	=	261,16 EUR	<b>310,78 EUR</b>

Für den Einbau des Zählers in einen bereits bestehenden Bauanschluss werden berechnet:

			<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bis 3 x 100 Ampere	1,70 x LVS	=	67,27 EUR	<b>80,05 EUR</b>
bis 3 x 250 Ampere	3,30 x LVS	=	130,58 EUR	<b>155,39 EUR</b>

6.7 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 7 Mess- und Steuereinrichtungen

Nach § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) haftet der Kunde für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt nach Material- und Zeitaufwand.

Bei einem hiermit im Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Mess- und Steuereinrichtungen werden jeweils die Beträge aus dem Ermittlungsverfahren nach Ziffer 6.3 bzw. 6.4 berechnet.

## 8 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 20 StromNZV)

Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Netznutzer berechnet:

Für die Auswechselung der Mess- und Steuereinrichtungen die unter 6.3 bzw. 6.4 aufgeführten Preise.

Für die Prüfung der Mess- und Steuereinrichtungen die nach der Eichkostenverordnung am Tage der Prüfung geltenden Gebühren für die Befundprüfung.

Die Zählerprüfung kann in der „Staatlich anerkannten Hauptprüfstelle EG 29“, Braunschweig, erfolgen. Bei Prüfung durch eine Eichbehörde oder eine andere Staatlich anerkannte Prüfstelle werden zusätzlich die anfallenden Transportkosten berechnet.

## 9 Zahlung und Verzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (§§ 23 und 24 NAV)

Die für eine Unterbrechung (Sperrung) sowie für eine Wiederherstellung (Entsperrung) des Anschlusses und der Anschlussnutzung entstehenden Kosten sind gegenüber dem Netzbetreiber durch den beauftragenden Lieferanten oder im Falle eines direkten Netznutzungsverhältnisses durch den Netzkunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden gemäß nachfolgender Preisaufstellungen in Rechnung gestellt.

	netto	brutto
<b>9.1 Buchungs- und Bearbeitungskosten</b>		
für nicht eingelöste Bankeinzahlungsaufträge und für jeden nicht gedeckten Scheck (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben) * Daneben werden die von den Geldinstituten erhobenen Kosten berechnet.	4,40 EUR	<b>4,40 EUR</b> *
für jeden Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	11,87 EUR	<b>14,13 EUR</b>
für die postalische Zustellung einer Sperrankündigung * zuzügl. Porto für Einschreiben mit Rückschein	4,40 EUR	<b>5,24 EUR</b> *
<b>9.2 Mahnkosten</b> (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben)	4,40 EUR	<b>4,40 EUR</b>
<b>9.3 Wegekosten</b>		
im Mahnverfahren bei Nichtzahlung (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben)	22,95 EUR	<b>22,95 EUR</b>
Zweit-, sonstige Wege, Sondergänge auf Wunsch des Kunden	45,11 EUR	<b>53,68 EUR</b>

<b>9.4 Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung</b>		
innerhalb der Dienstzeit	82,70 EUR	<b>98,41 EUR</b>
außerhalb der Dienstzeit Mo. – Fr. bis 20:00 Uhr	96,95 EUR	<b>115,37 EUR</b>
in der Rufbereitschaft	125,04 EUR	<b>148,80 EUR</b>
jedes weitere Messgerät innerhalb einer Versorgungsanlage	15,04 EUR	<b>17,90 EUR</b>
Sollte die Einstellung und Wiederaufnahme durch Schachtung und Trennung des Hausanschlusses erforderlich sein, werden die Tätigkeiten nach Aufwand berechnet.		
<b>9.5 Einbaukosten nach vorangegangenem Ausbau</b>		
je Stromzähler	119,90 EUR	<b>142,68 EUR</b>
<b>9.6 Einbaukosten nach vorangegangenem Ausbau</b>		
und vorheriger Unterbrechung der Versorgung je Stromzähler	161,25 EUR	<b>191,89 EUR</b>
<b>9.7 Plombenerneuerung</b>		
für die 1. Plombe	21,76 EUR	<b>25,89 EUR</b>
für jede weitere Plombe	1,98 EUR	<b>2,36 EUR</b>

## 10 Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die am Tage der Errichtung gültigen Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz mit den Ergänzungen der Braunschweiger Netz GmbH. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der Braunschweiger Netz GmbH eingetragenen Elektro-Installationsunternehmen vor. Er ist ferner im Internet unter [www.bs-netz.de](http://www.bs-netz.de) abrufbar.

## 11 Allgemeines

Zur Berechnung kommende Beträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

Neben den sich aus vorstehenden Abschnitten ergebenden Nettobeträgen wird, sofern im Wortlaut nicht ausdrücklich anders geregelt, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der bei Ausführung der Arbeiten jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (z. Z. 19 %) zusätzlich berechnet.

Die aufgrund der „Dritten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung“ vom 22. Juli 1997 angegebenen gerundeten Bruttopreise dienen der Information.

Soweit die den vorstehenden Nettobeträgen und Verrechnungssätzen zugrunde liegenden Kosten mit Steuern und/oder Abgaben belastet werden, erhöhen sich die Preise entsprechend.

Der Berechnung sonstiger mit den vorgenannten Preisen nicht abgegoltener Kosten liegt der ab 1. Januar 2009 geltende Lohnverrechnungssatz je Stunde (LVS) für einen qualifizierten Facharbeiter der Braunschweiger Netz GmbH in Höhe von netto 39,57 EUR (**brutto 47,09 EUR**) zugrunde.